



© Björn Wylezich, Adobe Stock

Wer darf nach dem geltenden Wettbewerbsrecht abmahnen?

- **Mitbewerber**, zu denen ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht, die also nachweislich in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich die gleichen Produkte anbieten oder nachfragen wie der Abgemahnte.
- **Rechtsfähige Wirtschaftsverbände**: Diese müssen in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände beim Bundesamt der Justiz eingetragen sein (bundesjustizamt.de). Voraussetzung ist u. a., dass der Verband mindestens 75 Mitglieder hat, mindestens ein Jahr tätig und der Verbandszweck personell, sachlich und finanziell ausreichend gesichert ist. So sollen Fake-Verbände ausgeschlossen werden.
- **Qualifizierte Einrichtungen**: Dazu gehören Vereine zum Schutz von Verbraucherinteressen. Diese müssen in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach dem Unterlassungsklagengesetz beim Bundesamt für Justiz oder – sofern sie aus einem anderen EU-Land stammen – in einem Verzeichnis der Europäischen Kommission eingetragen sein.
- **Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern** sowie **Gewerkschaften**



© Simpline, Adobe Stock

Wie ist eine unseriöse Abmahnung zu erkennen?

Es gibt zahlreiche Indizien, die auf eine unseriöse Abmahnung hindeuten können, z. B. dass keine oder keine wesentliche Geschäftstätigkeit des Abmahnenden vorliegt oder der Abmahner erst seit kurzem am Markt ist. Auch die Anzahl der Abmahnungen oder die Höhe der Vertragsstrafe bzw. der Abmahnkosten können ein Indiz sein. Ausführliche Informationen unter: osnabrueck.ihk24.de/abmahnung

Kontakt



Helga Conrad
☎ 0541 353-317
📠 0541 353-99317
@ conrad@osnabrueck.ihk.de

osnabrueck.ihk24.de



Abmahnungen in wettbewerbsrechtlichen Fällen

IHKRECHT



Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim



© szml/visuals, Adobe Stock

Eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung – Was ist das?

Abmahnungen richten sich gegen Verstöße gegen Wettbewerbsregeln. Diese geschehen häufig in der Absicht, sich einen Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen, aber auch aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit. Abmahngründe sind z. B. fehlende oder fehlerhafte Informationen im Onlineshop (z. B. Impressum, Widerrufsrecht), Urheberrechtsverletzungen wie die Nutzung von Bildern ohne Lizenz und irreführende oder belästigende Werbung per E-Mail oder Telefon.

Eine Abmahnung ist grundsätzlich sinnvoll, um solche Verstöße zu ahnden und aufwändige Gerichtsverfahren zu vermeiden. Der Abgemahnte wird aufgefordert, den Verstoß zu unterlassen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Ein Problem sind jedoch missbräuchliche Serienabmahnungen durch unseriöse Abmahnvereine, vor allem im Onlinehandel. Mit dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs wird diesem Problem seit Ende 2020 Rechnung getragen.

Was beinhaltet eine Abmahnung und wann sollte reagiert werden?

- **Identität des Abmahners**
- Informationen zur **Anspruchsberechtigung** (Mitbewerber, Verein)
- Beschreibung der **Rechtsverletzung**
- **Abmahnkosten** (z. B. Höhe, Berechnung)
Es muss auch darauf hingewiesen werden, falls diese **ausgeschlossen** sind (denkbar ist das bei Abmahnungen durch **Mitbewerber**, wenn es um Verstöße gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten im Internet geht, oder bei Datenschutzverstößen, wenn der **Abgemahnte** weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt).
- **Unterlassungserklärung** mit der Verpflichtung, bei Wiederholung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen
Aber: Eine Vertragsstrafe ist **ausgeschlossen**, wenn **kumulativ** folgende Voraussetzungen vorliegen: Ein Mitbewerber mahnt erstmalig ab **und** es handelt sich um die privilegierten Verstöße (siehe oben) **und** der Abgemahnte beschäftigt in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter.
Darüber hinaus ist eine Vertragsstrafe **generell auf 1.000 € begrenzt**, wenn der Verstoß als Bagatelle einzustufen ist **und** der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt.

Fazit



Wichtig ist, immer sofort zu handeln, auch wenn die Abmahnung für offensichtlich unseriös oder unberechtigt gehalten wird. Sonst drohen ein unnötiges Gerichtsverfahren und hohe Kosten.

Aber: Nichts überstürzen! Denn sobald eine Unterlassungserklärung abgegeben ist, ist sie rechtswirksam. Zur Vermeidung einer Vertragsstrafe müssen die Verstöße entsprechend korrigiert werden. Andernfalls wird sofort die Vertragsstrafe fällig.

Im Zweifel sollte **schnellstmöglich** der Rat der IHK, eines Berufsverbandes oder Rechtsanwalts (z. B. Fachanwalt für „Gewerblichen Rechtsschutz“ oder „Urheber- und Medienrecht“) eingeholt werden.



© blueesign, Adobe Stock

Wie sollte mit der Abmahnung umgegangen werden?

Schritt 1: Genaue Prüfung der Abmahnung

- Ist der Absender zur Abmahnung **berechtigt**?
- Ist der vom Abmahner dargestellte **Sachverhalt** tatsächlich korrekt und liegt ein **Wettbewerbsverstoß** vor?
- Ist die geforderte Unterlassungserklärung **korrekt** und ist die Vertragsstrafe **angemessen**?

Schritt 2: Frist überprüfen

Reicht der oft sehr kurze Zeitraum zur Prüfung bzw. Einholung eines **rechtlichen Rats** oder zur Behebung der Fehler nicht aus, sollte eine angemessene **Fristverlängerung** vereinbart werden.

Schritt 3: Geeignete Reaktionen auswählen

- Z. B. Unterlassungserklärung abgeben und zahlen,
- Abmahnung als unberechtigt zurückweisen und nicht zahlen,
- Unterlassungserklärung konkretisiert/modifiziert abgeben und zahlen/nicht zahlen oder
- Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der IHK einschalten und nicht zahlen. Nähere Informationen unter:
osnabrueck.ihk24.de/einigungsstelle